

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zur Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 9/961 Nr. 10 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut, der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolllarif

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1660/81 zur Festsetzung der für Saatgut gewährten Beihilfe für die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84

»EG-Dok. Nr. 9715/81«

A. Problem

Wegen der besonderen Klima- und Bodenverhältnisse wird in einigen Teilen der Ardennen die Getreideart Spelz angebaut und zwar 1980 auf etwa 165 ha. Die Saatguterzeugung erreichte damals 4 650 dz. Hiermit wird aber nur 28 v. H. des Bedarfs gedeckt. Mit einer vermehrten Erzeugung und Verwendung von zertifiziertem Saatgut könnten Erträge und Anbausicherheit vermehrt werden. Spelz-Saatgut wird aber nicht in den gleichen Gebieten angebaut, in denen der normale Spelz-Anbau betrieben wird. Wegen des geringeren mechanischen Stunden-ertrags der Saatgutzubereitung und der Schwierigkeiten beim Absatz des Sortierabfalls ist hier die Saatgutzubereitung teu-

rer als bei Winterweizen. Zur Sicherung eines angemessenen Erzeugereinkommens sollten die in der Saatgut-Marktordnung vorgesehenen Beihilfen auch für die Erzeugung von Spelz-Saatgut gewährt werden.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt von der Ernte 1982 an eine Beihilfe von 10 ECU/dz vor sowie entsprechende Änderungen der Getreide-Marktordnung.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags.

Einmütigkeit im Ausschuß**D. Kosten**

50 000 ECU jährlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die anliegenden Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Ablehnung der Verordnungsvorschläge hinzuwirken.

Bonn, den 18. Dezember 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen) **Schröder (Wilhelminenhof)**

Vorsitzender Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut, der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anbau von Spelz (*Triticum spelta*) ist für bestimmte Regionen der Gemeinschaft von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und wegen der Boden- und Klimaverhältnisse in diesen Regionen schwer ersetzbar.

Die Erzeugung von zertifiziertem Spelzsaatgut ist für den Erzeuger vor allem wegen der Enge des Marktes besonders kostspielig.

Es ist erforderlich, durch geeignete Maßnahmen die Stabilität dieses Marktes sicherzustellen und den Spelzsaatguterzeuger ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere vorgesehen, daß für die Erzeugung bestimmter Saatgutarten eine Beihilfe gewährt werden kann. Es ist daher angezeigt, den Anwendungsbereich der genannten Verordnung auf Spelz zur Aussaat auszuweiten, auf den bislang die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...³⁾, Anwendung fand.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorzusehen, durch Gewährung der vorgesehenen Beihilfe die Erzeugung von Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut von Spelz zu fördern. Dieses Erzeugnis ist daher im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 aufzuführen.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 246 vom 5. November 1971, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. L

Angesichts der Merkmale der gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut ist die Abschöpfung bei der Einfuhr von Spelz zur Aussaat durch die Anwendung eines Zollsatzes von 20 v.H. zu ersetzen.

Bei der Einfuhr muß Spelz zur Aussaat von anderen Spelzarten unterschieden werden können. Zu diesem Zweck ist die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...⁵⁾, zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Saatgut errichtet, die nachstehende Erzeugnisse betrifft:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.05 A	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert, zur Aussaat
10.01 A	Spelz zur Aussaat
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat
10.06 A	Reis zur Aussaat
12.01 A	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert, zur Aussaat
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat“

2. Artikel 8 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8 a

(1) Für die Erzeugnisse des Artikels 1 gelten die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.“

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 172 vom 27. Juli 1968, S. 1

⁵⁾ ABl. EG Nr. L

3. Der Anhang wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif“ der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 3

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für nachstehende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) 10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide
b) 10.01 B II	Hartweizen
c) 11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn
11.01 B	Mehl von Roggen
ex 11.02 A	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen und Weichweizen
d) Die in Anhang A genannten Erzeugnisse	“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
10.01 A	1. CERES Triticum spelta L.
10.06 A	Oryza sativa L.
ex 12.01 A	2. OLEAGINEAE Linum usitatissimum L. (Faserlein) Linum usitatissimum L. (Öllein) Cannabis sativa L. (monoica)
ex 12.03 C	3. GRAMINEAE Arrhenatherum elatius (L.) Beauv. ex. j. et C. Presi. Dactylis glomerata L. Festuca arundinacea Schreb. Festuca ovina L. Festuca pratensis Huds. Festuca rubra L. Lolium multiflorum Lam. Lolium perenne L. — mit hoher Persistenz, spät oder mittelspät — neue Sorten und andere — mit geringer Persistenz, mittelspät, mittelfrüh oder früh Lolium x hybridum Hausskn. Phleum pratense L. Poa nemoralis L. Poa pratensis L. Poa trivialis L.
ex 07.05 A I	4. LEGUMINOSAE Pisum sativum L. (partim) (Futtererbse)
ex 07.05 A III	Vicia faba L. (partim) (Ackerbohne)
ex 12.03 C	Medicago sativa L. (Ökotypen) Medicago sativa L. (Sorten) Trifolium pratense L. Trifolium repens L. Trifolium repens L. var. giganteum Vicia sativa L.

Anhang II

Der Gemeinsame Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die zusätzliche Vorschrift Nr. 1 zu Kapitel 10 erhält folgende Fassung:

„1. Hartweizen im Sinne der Tarifstelle 10.01 B II sind Weizen der Sorte „Triticum durum“ und die Hybridsorten aus der Sortenkreuzung des „Triticum durum“, welche die gleiche Chromosomenanzahl enthalten. Der so bestimmte Hartweizen muß von bernsteingelber bis brauner Farbe sein und eine glasige, durchscheinende und hornartige Bruchstelle haben.“

2. Die Tarifnummer 10.01 erhält folgende Fassung:

„Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	Vertragsmäßig v. H.
1	2	3	4
10.01	Weizen und Mengkorn:		
	A. Spelz zur Aussaat ^(a) . . .	20	—
	B. andere:		
	I. Weichweizen und Mengkorn	20 (P)	—
	II. Hartweizen	20 (P)	—

^(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.“

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1660/81 zur Festsetzung der für Saatgut gewährten Beihilfe für die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 3 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. des Rates²⁾ ist der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2359/71 auf zur Aussaat bestimmten Spelz der Tarifstelle 10.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedehnt worden.

Bei dem zur Aussaat bestimmten Spelz, der in den Wirtschaftsjahren 1982/83 und 1983/84 vermarktet werden wird, kann aufgrund der Marktlage in der

¹⁾ ABl. EG Nr. L 246 vom 5. November 1971, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L

Gemeinschaft und ihrer voraussichtlichen Entwicklung den Erzeugern kein angemessenes Einkommen gewährleistet werden. Es empfiehlt sich daher, einen Teil der Erzeugungskosten durch Gewährung einer Beihilfe auszugleichen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 ist diese Beihilfe so festzusetzen, daß das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugung gewahrt wird. Außerdem sind dabei die Preise für das betreffende Erzeugnis auf den Außenmärkten zu berücksichtigen.

Für die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84 sind die Beihilfen für Saatgut mit der Verordnung (EWG) Nr. 1660/81 des Rates³⁾ festgesetzt worden. Diese Verordnung ist somit durch die Beiträge der Beihilfen für zur Aussaat bestimmten Spelz zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN: .

Einziges Artikel

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1660/81 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

³⁾ ABl. EG Nr. L 166 vom 24. Juni 1981, S. 3

Anhang

Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beihilfebeträg		
		Neuner- gemeinschaft	Griechenland	
			1982/83	1983/84
	1. CERES			
10.01 A	Triticum spelta L.	10,0	2,5	3,3
10.06 A	Oryza sativa L.	13,3	3,3	4,4
	2. OLEAGINEAE			
ex 12.01 A	Linum usitatissimum L. (Faserlein)	19,6	4,9	6,5
	Linum usitatissimum L. (Öllein)	15,5	3,9	5,2
	Cannabis sativa L. (monoica)	14,2	3,6	4,7
	3. GRAMINEAE			
ex 12.03 C	Arrhenatherum elatius (L.) Beauv. ex. j. et C. Presi.	46,6	11,7	15,5
	Dactylis glomerata L.	37,8	9,5	12,6
	Festuca arundinacea Schreb.	40,9	10,2	13,6
	Festuca ovina L.	29,7	7,4	9,9
	Festuca pratensis Huds.	29,7	7,4	9,9
	Festuca rubra L.	25,6	6,4	8,5
	Lolium multiflorum Lam.	14,6	3,7	4,9
	Lolium perenne L.			
	— mit hoher Persistenz, spät oder mittelspät	24,3	6,1	8,1
	— neue Sorten und andere	18,9	4,7	6,3
	— mit geringer Persistenz, mittelspät, mittelfrüh oder früh	13,3	3,3	4,4
	Lolium x hybridum Hausskn.	14,6	3,7	4,9
	Phleum pratense L.	60,8	15,2	20,3
	Poa nemoralis L.	27,0	6,8	9,0
	Poa pratensis L.	27,0	6,8	9,0
	Poa trivialis L.	27,0	6,8	9,0
	4. LEGUMINOSAE			
ex 07.05 A I	Pisum sativum L. (partim) (Futtererbse)	5,4	5,4	5,4
ex 07.05 A III	Vicia faba L. (partim) (Ackerbohne)	6,1	1,5	2,0
ex 12.03 C	Medicago sativa L. (Ökotypen)	13,5	3,4	4,5
	Medicago sativa L. (Sorten)	24,3	6,1	8,1
	Trifolium pratense L.	35,1	8,8	11,7
	Trifolium repens L.	47,0	11,8	15,7
	Trifolium repens L. vor. giganteum	47,0	11,8	15,7
	Vicia sativa L.	21,6	14,3	16,7

Begründung

1. In der Gemeinschaft wird Spelz vor allem in einigen Teilen der Ardennen angebaut. Wegen der besonderen Klima- und Bodenverhältnisse kann in diesen Gebieten der Spelzanbau nicht durch Kulturen ersetzt werden. 1980 wurden rund 165 ha Spelz angebaut; die Spelzsaatguterzeugung erreichte 4 650 dz.
 2. Die Erzeugung von zertifiziertem Spelzsaatgut deckt rund 28 v.H. des Bedarfs. Mit einer vermehrten Erzeugung und Verwendung von zertifiziertem Saatgut könnten die Erträge und die Anbausicherheit vermehrt werden. Es ist deshalb wichtig, die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut im Hinblick auf die Nachfrage nach Qualitätssaatgut zu fördern.
 3. Spelzsaatgut wird nicht in den gleichen Gebieten angebaut, in denen der normale Spelzanbau betrieben wird. Somit steht Spelz in wirtschaftlichem Wettbewerb mit anderen hochwertigen Kulturen. Wegen des geringen mechanischen Stundenenertrags der Saatgutzubereitung und der Schwierigkeiten beim Absatz des Sortierabfalls ist die Saatgutzubereitung bei Spelz teurer als bei Winterweizen. Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten und zur Sicherstellung eines angemessenen Erzeugereinkommens sollten die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut vorgesehenen Beihilfen auch für die Erzeugung von Spelzsaatgut gewährt werden und dieses Erzeugnis in den Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut aufgenommen werden.
 4. Nach Ansicht der Kommission würde eine Beihilfe in Höhe von ECU/100 kg ab der Ernte 1982 die höheren Produktionskosten decken und eine Qualitätsernte sicherstellen. Somit wird für die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84 eine Beihilfe in dieser Höhe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 vorgeschlagen.
 5. In Anbetracht der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Getreidemarktorganisation umfaßt der vorliegende Vorschlag auch entsprechende Änderungen der Getreidemarktorganisation.
- Ebenso sind der Gemeinsame Zollltarif zu ändern und die Abschöpfung durch einen autonomen Zollsatz zu ersetzen.

Bericht des Abgeordneten Schröder (Wilhelminenhof)

Die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat wurden von dem Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 29. Oktober 1981 — Drucksache 9/961 Nr. 10 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 9. Dezember 1981 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

In einigen Teilen der Ardennen wird wegen der dortigen besonderen Klima- und Bodenverhältnisse Spelz angebaut. Es handelt sich dabei um eine Weizenart. Die belgische Anbaufläche betrug 1980 etwa 165 ha. Die Saatguterzeugung erreichte damals in diesen Gebieten 4 650 dz. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nur im badischen Frankenland kleine Spelz-Anbauflächen für die Grünkern-Produktion. Die Erzeugung von zertifiziertem Spelz-Saatgut deckt nur etwa 28 v.H. des Bedarfs. Mit einer gesteigerten Erzeugung und Verwendung von zertifiziertem Saatgut könnten die Erträge und die Anbausicherheit vermehrt werden. Nach Auffassung der EG-Kommission soll deshalb die Nachfrage nach Qualitätssaatgut gefördert werden. Spelz-Saatgut wird aber nicht in den gleichen Gebieten angebaut, in denen der normale Spelz-Anbau betrieben wird. Hierdurch steht Spelz im wirtschaftlichen Wettbewerb mit anderen hochwertigen Kulturen. Wegen des geringeren mechanischen Stundenenertrags der Saatgutzubereitung und der Schwierigkeiten beim Absatz des Sortierabfalls ist die Saatgutzubereitung bei Spelz teurer als bei Winterweizen. Zur Sicherung eines angemessenen Erzeugereinkommens

sollen daher die in der Saatgut-Marktorganisation vorgesehenen Beihilfen nach den Vorstellungen der EG-Kommission auch für die Erzeugung von Spelz-Saatgut gewährt werden. Die Kommission schlägt von der Ernte 1982 an eine Beihilfe von 10 ECU/dz sowie entsprechende Änderungen der Getreide-Marktordnung vor.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut. Er habe nur für einen Mitgliedstaat eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung. Förderungsmaßnahmen der Gemeinschaft seien hier aber nicht erforderlich. Beanstandet wurde auch die Ausdehnung der ursprünglich nur für Gräser und Leguminosen vorgesehenen Saatgut-Marktordnung auf zunehmend andere Arten. Dies könnte eine unerwünschte präjudizierende Wirkung für andere Erzeugnisse haben. Der Ausschuß sprach sich zudem gegen eine weitere Ausufierung der Beihilfen in der EG aus, da gerade durch diese Beihilfen auf dem Agrarsektor, auch wenn sie im Einzelfall geringfügig seien, durch ihre Kumulierung die Finanzprobleme der Gemeinschaft mitverursacht seien. Der Ausschuß forderte daher die Bundesregierung auf, mit großem Nachdruck in Brüssel die Ablehnung der Vorschläge zu betreiben.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Vorschläge der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 18. Dezember 1981

Schröder (Wilhelminenhof)

Berichterstatte

